

### Aus dem Inhalt von Heft 07/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,  
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

### Beiträge

Das Ende der ex-parte-Verfügung auch im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht ist Gegenstand des Aufsatzes von Joachim Bornkamm zu den Beschlüssen des BVerfG zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren aus dem Jahr 2018 („Kölner und Hamburger Verfahren“) sowie zu dem jüngsten Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3.6.2020 („Berliner Verfahren“ in diesem Heft auf S. 773). Bornkamm zieht zunächst ausführlich die Linien des Rechtsprechungswandels nach, den das BVerfG in einem obiter dictum im Jahr 2017 bereits angekündigt hatte. Dann richtet der Autor den Blick nach vorn und zeigt praktische Konsequenzen für die gerichtliche und anwaltliche Praxis aus dem Machtwort des BVerfG auf.

Ingrid Kopacek und Wolfgang Morawek berichten aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2019 zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht.

Zwar hat der EuGH in „Huawei/ZTE“ eine Anleitung für die Entscheidung von Lizenzstreitigkeiten bei standardessenziellen Patenten formuliert. Dennoch sind einige Fragen unbeantwortet geblieben, wie zB die Fortgeltung der FRAND-Bindung bei der Übertragung standardessenzieller Patente. Zum Zusammenspiel von Patent-, Kartell- und Vertragsrecht bei der Lizenzierung FRAND-gebundener Patente hat das OLG Düsseldorf im Urteil „Improving Handovers“ erste Lösungsansätze formuliert. Tim W. Dornis fokussiert seine Analyse vor allem auf dieses Verfahren.

Malte Stieper widmet sich in einem zweiteiligen Beitrag der Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht. Nach dieser Vorschrift werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass sich alle Nutzer, die nutzergenerierte Inhalte auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten hochladen oder zugänglich machen, auf Ausnahmen oder Beschränkungen für Zitate, Kritik und Rezensionen sowie für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiche stützen können. In diesem Heft geht der Autor der Frage nach, welcher Umsetzungsbedarf für das deutsche Recht geboten ist („Brauchen wir eine Schranke für Karikaturen, Parodien und Pastiche?“). In Heft 8 wird Stieper eine Schrankenregelung für diese Formate entwerfen und bereits den vom BMJV veröffentlichten DiskE eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 24.6.2020 berücksichtigen können.

Strafrechtliche Grenzen der Informationsbeschaffung über (ehemalige) Mitarbeiter der Gegenpartei eines Zivilrechtsstreits untersuchen Meyeul Hiéramente und Sebastian Wagner, nachdem der strafrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen durch das GeschGehG erheblich verändert worden ist.

### Aus dem Rechtsprechungsteil

Geschäftsgeheimnisse im Zwangsmittelverfahren sind Gegenstand eines Beschlusses des **OLG Düsseldorf „Cholesterinsenker“**. Der Beschluss behandelt die Frage, inwiefern sich ein zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verurteilter Schuldner im Zwangsmittelverfahren nach Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes auf Geschäftsgeheimnisse berufen kann.

In seinem Urteil **„Brompton/Get2Get“** stellt der EuGH fest, dass das Urheberrecht die Form eines Produkts schützen kann, die zumindest teilweise erforderlich ist, um ein technisches Ergebnis zu erzielen, sofern es sich um ein Original handelt. Wenn die Form ausschließlich von der Funktion bestimmt wird, kann das Urheberrecht sie nicht schützen. Konkret ging es um das bekannte Faltrad von Brompton.

In **„Internet-Radiorekorder“** stellt der BGH in Fortführung seiner Rechtsprechung zu **„Internet-Videorekorder I und II“** Voraussetzungen für die zulässige Vervielfältigung von Musikstücken auf. Die Klage wegen Urheberrechtsverletzung richtete sich gegen den Musikdienst ZeeZee, da die Klägerin der Ansicht war, ZeeZee würde sich rechtswidriger Vervielfältigungen bedienen. Der BGH hat sich zu der Frage geäußert, wann bei einem Internet-Radiorecorder wie ZeeZee ein Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften vorliege.

Das LG Düsseldorf hat dem EuGH Fragen zum Umpacken von Arzneimitteln im Wege eines **„relabeling“** (Verwendung von Klebeetiketten **auf der Originalsekundärverpackung**) oder im **„reboxing“** (Herstellung einer neuen Arzneimittelsekundärverpackung) vorgelegt.

Der EuGH hat auf Vorlage des **BGH „Erotikartikel“** in seinem Urteil **„EIS/TO“** den Begriff der Verfügbarkeit einer Telefonnummer des Unternehmers in einer Muster-Widerrufsbelehrung ausgelegt.

Die **„WarnWetter-App“** darf der Deutsche Wetterdienst (DWD) nur für Wetterwarnungen kostenlos und werbefrei anbieten. Darüber hinausgehende Informationen darf der DWD als Bundesbehörde zum Schutz privater Mitbewerber nur gegen Bezahlung anbieten, so der BGH in seinem für die amtliche Sammlung vorgesehenen Urteil.

Auf Vorlage des **BGH „Apothekenmuster“** hat der EuGH in **„ratiopharm/Novartis“** entschieden, dass Pharmaunternehmen keine Gratismuster verschreibungspflichtiger Medikamente an Apotheker abgeben dürfen.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Birgit Rhaese

GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe  
**ZUM INHALT**

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



**Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo**

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: [beck-shop.de/eah](http://beck-shop.de/eah)